

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 54/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger macht zunächst geltend, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, ein Gutachten dazu einzuholen, ob die Gebrauchsbeeinträchtigung, wie sie bei ihm vorliege, ebenso zu bewerten sei wie der vollständige Verlust der Finger 3 bis 5. Mit diesem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 4 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225).



- 5 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er legt nur dar, dass das LSG den Gutachten der Dres. P. , L. und L. gefolgt sei, nicht aber dem für den Kläger positiven Gutachten von Dr. I. . Der Kläger wendet sich damit in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des LSG, zeigt aber nicht auf, wieso für das LSG ausgehend von seiner - des LSG - Beweiswürdigung zwingend Veranlassung zu der beantragten Beweiserhebung bestanden habe.
- 6 Für die zweite vom Kläger erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gilt im Ergebnis nichts Anderes. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Der Kläger rügt, das LSG habe seinen Schriftsatz vom 17. August 2006 unberücksichtigt gelassen, in dem unter Hinweis auf Dr. I. dargelegt worden sei, dass für die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) die konkreten Funktionsbeeinträchtigungen und nicht die Ähnlichkeit von Bildern entscheidend seien. Damit wird jedoch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht dargetan, weil das Gericht nicht jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich bescheiden muss. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 8 Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er wendet sich insofern ebenfalls nur gegen die Beweiswürdigung des LSG und meint, die Erwähnung von Dr. I. durch das LSG habe nur "Alibi-Charakter". Das LSG habe keine nachvollziehbare Begründung gegeben und sei schlicht und ergreifend den von ihm - dem LSG - präferierten Gutachten gefolgt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

